

An die Person, die für die Korruptionsprävention und Transparenz von Emporium Genossenschaft

**ERSATZBESCHEINIGUNG (ex Art. 46 und 47 des Präsidialdekrets Nr.445/2000)  
ÜBER DIE ÜBERNAHME ANDERER ÄMTER GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 1  
BUCHSTABEN d) UND e) DES LEGISLATIVDEKRETS Nr.33/2013**

Ich, der Unterzeichner Stefan Hofer geboren am 12.07.1975

in seiner Eigenschaft als Inhaber des folgenden **öffentlichen Amtes** bei Emporium Genossenschaft  
Verwaltungsratsmitglied

in Kenntnis der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit falschen oder irreführenden Erklärungen gemäß Art. 76 des Präsidialdekrets Nr.445/2000 sowie der in Art. 18, Absatz 5 des Gesetzesdekrets Nr.39/2013 genannten Sanktionen, in eigener Verantwortung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr.33/2013 über die "Neuordnung der Vorschriften über die Verpflichtungen zur Öffentlichkeit, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen".

**ERKLÄRT, FÜR DAS JAHR 2023**

die folgenden Positionen bei **öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle** zu bekleiden (gemäß Buchstabe d) des ersten Absatzes von Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr.33/2013):

KÖRPERSCHAFT	ROLLE	EINSATZDAUER	JAHRESENTSCHÄDIGUNG
keine			

sowie die folgenden anderen Ernennungen mit **Kostenübernahme durch die öffentliche Hand** (gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzesdekrets Nr.33/2013) erhalten haben:

KÖRPERSCHAFT	ROLLE	JAHRESENTSCHÄDIGUNG
keine		

Außerdem wird erklärt:

- dass ich die Informationen der Europäischen Verordnung 2016/2016 (GDPR) zum Schutz personenbezogener Daten und Informationen erhalten habe und dass die von mir angegebenen Daten zum Zweck ihrer Verarbeitung, auch elektronisch, in den Datenbanken der Emporium Genossenschaft gespeichert werden;
- die Bestimmungen des Art. 7 der Gesetzesverordnung Nr.33/2013 zu beachten, in dem es heißt: "Die Dokumente, Informationen und Daten, die gemäß der geltenden Gesetzgebung der Veröffentlichungspflicht unterliegen und auch aufgrund des in Artikel 5 genannten Bürgerzugangs zur Verfügung gestellt werden, werden gemäß Artikel 68 des Kodex der digitalen Verwaltung, auf den in der Gesetzesverordnung Nr.82 vom 7. März 2005 Bezug genommen wird, in offenem Format veröffentlicht und sind gemäß der Gesetzesverordnung Nr.36 vom 24. Januar 2006, der Gesetzesverordnung Nr.82 vom 7. März 2005 und der Gesetzesverordnung Nr.196 vom 30. Juni 2003 ohne weiteres weiterverwendbar, 82, und können in Übereinstimmung mit dem Gesetzesdekret Nr.36 vom 24. Januar 2006, dem Gesetzesdekret Nr.82 vom 7. März 2005 und dem Gesetzesdekret Nr.196 vom 30. Juni 2003 wiederverwendet werden, ohne andere Einschränkungen als die Verpflichtung, die Quelle zu zitieren und ihre Integrität zu respektieren".

Mit freundlichen Grüßen.

Ort und Datum Bozen, 22.06.2024

Unterschrift

